

BVGer E-359/2016 vom 15. November 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-359_2016

FR: TAF E-359/2016 du 15 novembre 2017

IT: TAF E-359/2016 del 15 novembre 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wird auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Es stellt sich zunächst die Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war respektive solche zu befürchten hatte und mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

E. 4.2

Dies ist mit der Vorinstanz zu verneinen. Angesichts der vom Beschwerdeführer gemachten Eingeständnisse im Rahmen seiner Rechtsmitteleingabe vom 18. Januar 2016 - wonach die von ihm eingereichten Beweismittel zu den Ereignissen nach seiner Ausreise aus Sri Lanka gefälscht und alle damit zusammenhängenden Vorbringen, einschliesslich des Todes seines Schwiegervaters, erfunden seien - geht es vorliegend ohnehin nur noch um die Frage der Glaubhaftigkeit der Meldepflicht und des Entführungsversuchs im August 2010. Zur Meldepflicht ist festzustellen, dass die dieser angeblich zugrunde liegende LTTE-Verbindung des Beschwerdeführers, wie er sie in seiner Rechtsmitteleingabe nunmehr als wahre Version darlegte, nicht zu überzeugen vermag. So wirkt die im Verhältnis zu den früheren Vorbringen intensivere Einbindung des Beschwerdeführers in die LTTE nachgeschoben. Dabei ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass er angesichts der Aufhebung seiner ersten Verfügung vom 15. Mai 2013 und der danach durchgeführten ergänzenden Anhörung bereits wiederholt Gelegenheit gehabt hätte, diese nun für richtig ausgegebene Version vorzutragen. Stattdessen hat er sich - wie vom SEM in der Begründung der angefochtenen Verfügung eingehend dargelegt (vgl. Bst. L.b.a) - bei jeder weiteren Möglichkeit, sich zu seiner LTTE-Verbindung zu äussern, in zusätzliche Widersprüche verstrickt. Die für sein verspätetes Vorbringen auf Beschwerdeebene abgegebene Erklärung, er habe die Situation seiner Schwester und ihres Ehemannes in der Schweiz nicht gefährden wollen, ist überdies nicht nachvollziehbar. So mussten sich diese, angesichts der Tatsache, dass ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war, bereits zu den Umständen ihrer Flucht und zu allfälligen Verbindungen zu den LTTE

äussern. Inwiefern die Vorbringen des Beschwerdeführers die ihnen zugestandenen Rechte hätten gefährden sollen, leuchtet nicht ein, spielen sie in den Schilderungen des Beschwerdeführers doch gar nicht wirklich eine Rolle. So erscheint in diesem Zusammenhang denn auch auffällig, dass die vom Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe dargelegten Aktivitäten in die Jahre 2007 bis 2008 fallen, eine Zeit, in der sein in der Schweiz lebender Schwager gemäss dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) bereits auf der Flucht war (Datum des Asylgesuchs in der Schweiz: [...] 2007). Vor diesem Hintergrund sind das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Einsicht in die vorinstanzlichen Akten der in der Schweiz lebenden Schwester und ihres Ehemannes und das damit einhergehende Begehren um Fristansetzung zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung abzuweisen. Bezüglich der Glaubhaftigkeit des Entführungsversuchs vom 30. August 2010 kann vollumfänglich auf die sehr detailliert begründete Verfügung des SEM verwiesen werden (vgl. insbes. Bst. L.b.b, aber auch Bst. L.b.d). Daraus lässt sich schliessen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, den Entführungsversuch plausibel darzulegen.

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, das Bestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden im Zeitpunkt seiner Ausreise glaubhaft zu machen.

E. 5.1

In einem nächsten Schritt ist der Frage nachzugehen, ob dem Beschwerdeführer wegen seiner Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile drohen würden, weshalb seine Flüchtlingseigenschaft wegen Nachfluchtgründen anzuerkennen wäre.

E. 5.2

In seinem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass angesichts der in den vergangenen Jahren aufgetretenen Verhaftungs- respektive Folterfälle von aus Europa zurückkehrenden sri-lankischen Staatsangehörigen tamilischer Ethnie davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden gegenüber Personen tamilischer Ethnie, welche nach einem Auslandsaufenthalt nach Sri Lanka zurückkehren, eine erhöhte Wachsamkeit aufweisen. Da aber insbesondere aus statistischen Gründen nicht generell angenommen werden kann, dass jeder aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende alleine aufgrund seines Auslandsaufenthalts einer ernstzunehmenden Gefahr vor Verhaftung und Folter ausgesetzt ist, muss - so das Bundesverwaltungsgericht - ermittelt werden, ob gewisse Personen aufgrund bestimmter Merkmale eher Gefahr laufen, von den sri-lankischen Behörden misshandelt zu werden (E. 8.1 und 8.3 m.w.H.). In den vom Bundesverwaltungsgericht konsultierten Quellen sind die folgenden, nicht abschliessend zu verstehenden Risikofaktoren identifiziert worden: eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, Beziehung zu einer regimekritischen politischen Gruppe, Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden (üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE), Fehlen der erforderlichen Identitätspapiere bei der Einreise beziehungsweise Rückkehrende mit temporären Reisedokumenten, zwangsweise Rückführung nach Sri Lanka oder durch die

IOM (Internationale Organisation für Migration) begleitete Rückführung, (sichtbare) Narben, gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land sowie wohl auch Strafverfahren beziehungsweise Strafregistereintrag (E. 8.4 m.w.H.). Vor dem Hintergrund dieser Risikofaktoren kam das Bundesverwaltungsgericht im genannten Referenzurteil zum Schluss, dass im Kern jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den nach wie vor als Bedrohung wahrgenommenen tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat zu gefährden; auch nach dem Machtwechsel im Januar 2016 scheint es nämlich ein wichtiges Ziel des sri-lankischen Staates zu sein, jegliches Aufflammen des tamilischen Separatismus im Keim zu ersticken. Dabei fallen allerdings nicht nur besonders engagierte respektive exponierte Personen unter einen entsprechenden Verdacht (E. 8.5.1). Hingegen sind nicht alle Rückkehrenden, die eine irgendwie geartete tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE aufweisen, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr vor Verfolgung ausgesetzt, sondern nur jene, die aus Sicht der sri-lankischen Regierung bestrebt sind respektive einen wesentlichen Beitrag dazu leisten könnten, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen. Ob dies zu bejahen und einer Person mithin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist im Einzelfall zu erörtern, wobei eine asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft machen muss (E. 8.5.3). Entsprechendes gilt für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt haben (E. 8.5.4). Es sind jegliche glaubhaft gemachten (stark und/oder schwach) risikobegründenden Faktoren in einer Gesamtschau und in ihrer allfälligen Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden muss (E. 8.5.5).

E. 5.3

Vorliegend stellt sich in erster Linie die Frage, ob der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten, insbesondere der vorgetragene Tätigkeit für die Tamil Guard, ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten könnte. Ein dadurch allenfalls ausgelöster Vorwurf, bestrebt zu sein, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, könnte zudem durch die Vergangenheit seines in der Schweiz lebenden Schwagers bei den LTTE und die Tatsache, dass er sich nun im gleichen Land wie dieser aufhält, verstärkt werden. So stellte das Bundesverwaltungsgericht im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 fest, dass die Bejahung von Vorfluchtgründen zwar ausser Betracht fällt, wenn eine Person vor ihrer Ausreise aus Sri Lanka trotz bereits vorhandener Risikofaktoren nicht mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen konfrontiert war, dass dies jedoch, da der Fokus der sri-lankischen Behörden auf die tamilische Diaspora gerichtet ist, nicht ausschliesst, dass die betroffene Person bei ihrer Rückkehr nach Sri Lanka aufgrund dieser früheren Vorkommnisse sowie ihrer Ausreise im Sinne von Nachfluchtgründen eine begründete Furcht vor Verhaftung und Folter und mithin ernsthaften Nachteilen hat (E. 8.5.6 m.w.H.). Hinzukommt, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung zu seiner Person vom 24. Januar 2011 geltend machte, nicht mehr über seinen Reisepass zu verfügen, da der Schlepper ihn zurückbehalten habe. Das SEM hat die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens in der angefochtenen Verfügung nicht geprüft. In jedem Fall erscheint diesbezüglich aber

fraglich, ob das nach Angaben des Beschwerdeführers im Jahr 2006 ausgestellte Dokument heute überhaupt noch gültig wäre. Auch gab der Beschwerdeführer anlässlich der ergänzenden Anhörung an, Narben am Körper zu haben. Dies blieb in der angefochtenen Verfügung unberücksichtigt. Wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass dem Beschwerdeführer aufgrund der zuvor dargelegten Umstände bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen, lässt sich gestützt auf die aktuelle Aktenlage nicht zuverlässig abschätzen. Folglich ist dies mit geeigneten Mitteln - beispielsweise einer erneuten Befragung des Beschwerdeführers respektive seines Umfeldes - abzuklären. Dabei ist insbesondere in Erfahrung zu bringen, wer genau die Tamil Guard sind und wie diese Organisation von den sri-lankischen Behörden (mit Blick auf den tamilischen Separatismus) wahrgenommen wird, was genau das Engagement des Beschwerdeführers für die Tamil Guard war, ob er heute noch Mitglied der Gruppierung ist und inwiefern seine Aktivitäten für die Organisation Medienwirksamkeit erlangt haben. Ferner ist abzuklären, inwiefern die relativ nahe Verwandtschaft zu einer Person mit früheren Verbindungen zu den LTTE für den Beschwerdeführer bei einer Wiedereinreise zusätzliches Gefährdungspotenzial birgt. Weiter ist die Glaubhaftigkeit der Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinem Reisepass zu eruieren und allenfalls der Frage nachzugehen, ob ein solches im Jahr 2006 ausgestelltes Dokument heute überhaupt noch gültig ist. Schliesslich ist bei dieser Gelegenheit - nach Möglichkeit unter Beilage einer visuellen Dokumentation - zu erwägen, ob die vom Beschwerdeführer erwähnten Narben an seinem Körper ihm bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka zum Verhängnis werden könnten. Da entsprechende Untersuchungen den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen, erscheint es im vorliegenden Fall angezeigt, die Sache zwecks Vornahme der erforderlichen Abklärungen gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG ans SEM zurückzuweisen.

E. 6

Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen ist festzuhalten, dass die Verfügung des SEM vom 18. Dezember 2015 im Asylpunkt zu bestätigen und die Beschwerde diesbezüglich mithin abzuweisen ist. Bezüglich der Frage der Flüchtlingseigenschaft ist die Beschwerde jedoch gutzuheissen. Die Ziffern 1 und 3 bis 5 der vorinstanzlichen Verfügung vom 18. Dezember 2015 sind deshalb aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur Ermittlung des Sachverhaltes und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen ans SEM zurückzuweisen.

E. 7

Die eine Hälfte der Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 375.- sind dem Beschwerdeführer aufgrund seines Unterliegens im Asylpunkt aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die mit Zwischenverfügung vom 16. Februar 2016 angesichts der Erfolgsaussichten der Beschwerde bezüglich der Nachfluchtgründe gewährte unentgeltliche Prozessführung greift mit Blick auf den Asylpunkt nicht. So sind die Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich seiner Vorfluchtgründe eindeutig unglaubhaft respektive nachgeschoben und damit offensichtlich unbegründet. Zudem räumte der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe (S. 8) selbst ein, dass er die für diesen Teil seiner Beschwerde anfallenden Verfahrenskosten tragen müsse, habe er das Verfahren doch durch sein eigenes treuwidriges Verhalten (Falschangaben und Einreichen gefälschter Beweismittel) verursacht. Er durfte mithin zu keinem Zeitpunkt darauf vertrauen, dass seine Beschwerde hinsichtlich seiner angeblichen

Vorfluchtgründe irgendwelche Aussichten auf Erfolg haben könnte.

E. 8.1

Im Umfang des Obsiegens des Beschwerdeführers - hier wie gesagt zur Hälfte - wäre er grundsätzlich von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Ausnahmsweise können jedoch auch einer obsiegenden respektive teilweise obsiegenden Partei Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn diese durch Verletzung von Verfahrenspflichten verursacht worden sind (Art. 63 Abs. 3 VwVG). Dies ist typischerweise der Fall, wenn die beschwerdeführende Person das Beschwerdeverfahren und/oder das vorinstanzliche Verfahren durch Verletzung von Mitwirkungspflichten unnötigerweise verursacht und in die Länge gezogen hat (vgl. BVGE 2012/21 E. 8.1, m.w.H.). Gemäss der auf Beschwerdeebene eingereichten Bestätigung des STCC (vgl. Bst. Q) ist der Beschwerdeführer seit September 2015 Mitglied bei der Tamil Guard. Da die angefochtene Verfügung vom 18. Dezember 2015 datiert, hätte er seine Tätigkeit bei der Tamil Guard bereits im vorinstanzlichen Verfahren geltend machen können. Folglich ist die vorliegend notwendig gewordene Kassation auf sein eigenes Verhalten - die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht bezüglich relevanter Vorbringen - zurückzuführen. Es rechtfertigt sich mithin, ihm auch die andere Hälfte der Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 375.- aufzuerlegen.

E. 8.2

Aus denselben Gründen können die dem Beschwerdeführer erwachsenen Kosten für die Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen nicht als notwendig im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG angesehen werden. Es ist dem Beschwerdeführer deshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. BVGE 2012/21 E. 8.2). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.